

21. Bezirk, Johann-Orth-Platz ONr. 3
ident Peter-Berner-Straße ONr. 13
ident Inge-Konradi-Gasse ONr. 8
Gst.Nr. 727/7 in
EZ neu der Kat. Gem. Stammersdorf



Stadt Wien

21. Bezirk, Gaswerkstraße ONr. 5,
Gst.Nr. 733/21 in
EZ 4577 der Kat.Gem. Stammersdorf

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gebietsgruppe Ost
Kleinvolumige Bauvorhaben
Dresdner Straße 82, 3. Stock
A – 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37470
Telefax: (+43 1) 4000-99-37470
E-Mail: ggo.kleinvolumig@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/279854-2015-1	Ing. Schneider	01/4000-37474	
MA37/323990-2015-1			Wien, 8. Okt 2015

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

- I.) Ansuchen um Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit 42 Wohnungen auf der Liegenschaft Wien 21, Johann-Orth-Platz 3.
- II.) Ansuchen um Baubewilligung für die Errichtung von 30 PKW-Stellplätzen für das oben genannte Wohnhaus, befristet auf 5 Jahre, gemäß § 71 der Wiener Bauordnung auf der Liegenschaft Wien 21, Gaswerkstraße 3.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Versammlungsort: Büro der MA 37/Gebietsgruppe Ost – Kleinvolumige Bauvorhaben,
1200 Wien, Dresdner Straße 82, 4. Stock, Zimmer 404

Datum: 28. Oktober 2015 **Zeit:** 14.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person kommen. Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage vertraut sein und haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, Notarinnen bzw. Notare, BaumeisterInnen oder ZiviltechnikerInnen - vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder bzw. eine haushaltsangehörige oder angestellte Person bzw. Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt (gilt nicht für durch Anschlag geladene WohnungseigentümerInnen). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf einer der weiteren Seiten neben Ihrem Namen.

Sie können in die Pläne Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme: In diesem Amt, 3. Stock, Zimmer Nr. 313a
Zeit: Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr (Parteienverkehr)

Rechtsgrundlage: §§ 70 und 134 der Bauordnung für Wien.

Als **AntragstellerIn** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihre bevollmächtigte Person die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligte bzw. Beteiligter (insbesondere **Nachbarinnen und Nachbarn**) beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens bei der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und Sie auf Grund der Bestimmungen der BO f. Wien keine Parteistellung erlangen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Falls Sie als NachbarIn gegen den Gegenstand der Verhandlung keine Einwendungen erheben, ist Ihre Anwesenheit bei der Bauverhandlung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Verhandlungsleiter:
Ing. Schneider